

Die Staatssekretärin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Herren
Oberbürgermeister und
Landräte
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:

Sächsischer Landkreistag e. V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
Glacisstraße 3
01099 Dresden

per E-Mail –

Vollzug Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 13. Dezember 2021 (SächsGVBl. S. 1322)

Bußgeldkatalog

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Herren Landräte,

am 13. Dezember 2021 trat die Änderung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung in Kraft.

Die geänderte Verordnung baut auf der Vorgängerregelung auf und ergänzt diese um folgende Regelungen:

- Verbot von Feiern an öffentlichen Orten unter freiem Himmel und des Mitsichführens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern an Silvester und Neujahr,
- Festlegung einer Obergrenze für private Zusammenkünfte von 20 Personen, die für Geimpfte und Genesene gilt,
- Einführung einer 3G-Regelung für Beerdigungen,
- Schließung der Gastronomie ab einer Inzidenz von 1.500 in den jeweiligen Landkreisen und Kreisfreien Städten.

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55070
Telefax +49 351 564-55030

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
15-0512/6/191-2021/195456

Dresden,
14. Dezember 2021

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 9. Januar 2022 außer Kraft.

Zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen ist es erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der als **Anlage** beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist. Soweit die Änderungen bußgeldbewehrt sind, wurde der Katalog entsprechend ergänzt.

Der Katalog legt daher Regelsätze für die Bußgeldhöhe fest. Diese Regelsätze gelten für den erstmaligen Verstoß und sind bei jedem weiteren Verstoß jeweils zu verdoppeln.

Bei fahrlässiger Begehung oder geringfügigen Verstößen gegen die Verordnung sollen die Regelsätze halbiert werden. Soll bei geringfügigen Verstößen ein Verwarngeld nach § 56 OWiG erhoben werden, so soll dieses 50,00 EURO nicht unterschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Neukirch

Anlage

Sächsische Corona-Notfall-Verordnung in der Fassung vom 13. Dezember 2021
Bußgeldkatalog

Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 13. Dezember 2021:

Norm der SächsCoronaNotVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 1a Satz 1	Untersagtes Feiern an öffentlichen Orten	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 1a Satz 2	Mitführen oder Abbrengen pyrotechnischer Gegenstände	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 3 Absatz 6 Satz 2	Vorlage einer unrichtigen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	200 Euro
§ 3 Absatz 7	Kein Mitführen und Vorzeigen eines Impf- oder Genesenennachweises	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	50 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2	Teilnahme an einer Zusammenkunft, die die zulässige Personenanzahl überschreitet	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 7 Absatz 1, Absatz 2	Durchführen einer unzulässigen Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1000 Euro
§ 7 Absatz 1, Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als zulässig sind	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 21 Absatz 1 Satz 1	Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Öffnung oder Betreiben von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen oder Angeboten ohne Hygienekonzept oder Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 5 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen medizinischer Mund-Nasenschutz	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 5 Absatz 4	Nichttragen FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2	Gewährung des unberechtigten Zutritts oder Angebots	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro

Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1			
§ 8 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2	Einlass von mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder Absatz 5, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 12, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1	Öffnung, Betrieb, Durchführung der jeweiligen Einrichtungen oder Angebote	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	3000 Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder Absatz 5, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 12, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1	Besuch, Nutzung der jeweiligen Einrichtungen oder Angebote	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2	Öffnung der jeweilige Einrichtung außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten für Publikumsverkehr	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	3000 Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2,	Nichterfassung von Kontakten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1, § 18a	Inanspruchnahme eines Angebots oder Einrichtung oder Besuch einer Veranstaltung ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 16 Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1	Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro

§ 16 Absatz 1 Satz 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1	Nichtführung der vorgeschriebenen Anzahl der Testnachweise	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 17 Absatz 3 Satz 1	Nichterfüllen der Meldepflicht	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 19 Satz 1	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 19 Satz 4	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro